

Polizeisportclub Bautzen e.V.

FINANZORDNUNG

Mitglieder des PSC Bautzen sind, bei ordnungsgemäßer Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, berechtigt an allen Veranstaltungen des PSC Bautzen e.V. teilzunehmen.

§ 1 Wettkampfkosten

Für Mitglieder des Vereins trägt der PSC Bautzen die anfallenden Wettkampfkosten.

§ 2 Eigenfinanzierungsbeiträge

Es können für besondere Wettkampffahrten, Freizeitaktivitäten und andere Maßnahmen des Vereins, auf Beschluss der Abteilungsleitung, Eigenfinanzierungsbeträge erhoben werden.

§ 3 Vergütung

Aktive (vertraglich gebundene) Trainer des Vereins mit Lizenzen des DJB bzw. des DOSB erhalten je nach Lizenzstufe eine Aufwandsentschädigung je geleisteter Trainingseinheit. Die Abrechnung erfolgt dreimal pro Jahr für jeweils vier Monate. Trainerunterstützungseinheiten werden mit 50 % des regulären Satzes vergütet. Eine Trainingseinheit dauert mindestens 60 Minuten. Die Vergütungssätze lauten:

Trainer A – Lizenz	15€
Trainer B – Lizenz	12€
Trainer C – Lizenz	10€
Übungsleiter ohne Lizenz	6€

Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen von dieser Regelung abweichende Vergütungen beschließen. Diese dürfen jedoch der Vereinssatzung nicht widersprechen. Besondere Vergütungen müssen jeweils zeitlich befristet, nicht länger als bis zum Ende der Vorstands-Wahlperiode, beschlossen werden. Verlängerungen solcher Beschlüsse sind jedoch möglich.

Durch den Verein beauftragte Betreuer bei Wettkämpfen und anderen Aktivitäten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

Für Trainer und Betreuer jeweils 25 € je Tag.

Für Kampfrichter erfolgt ein Ausgleich auf maximal 25€ je Tag, abhängig von dem vom Veranstalter gezahlten Tagessätzen.

§ 4 Fahrtkosten

Vom Verein beauftragte und bestätigte Fahrten mit privat Pkw zu Wettkämpfen und anderen Vereinsmaßnahmen bzw. Fahrten die unmittelbar mit der Arbeit des Vereins zusammenhängen können mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer vergütet werden.



Polizeisportclub Bautzen e.V.

§ 5 Weiterbildungen

Kosten für Lizenzverlängerungen für aktive Kampfrichter und Übungsleiter werden erstattet. Weitere Aus-, Weiter- und Fortbildungskosten können, auf Antrag, durch den Vorstand genehmigt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die vertraglichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen ist es möglich die Ausbildungskosten vom ausgebildeten Mitglied zurückzufordern. Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus dieser Ordnung. Abweichungen davon können vom Vorstand, in begründeten Fällen, beschlossen werden.

§ 6 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

Die folgenden Aufgaben fallen in ihren Bereich:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege.
- Prüfung der Kosten samt richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben.
- Prüfung der Mitgliedsbeiträge.
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins.
- Prüfung des Vereinsvermögens.
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

Der Kassenprüfbericht hat mindestens folgende Inhalte auszuweisen:

- Die geprüften Jahresabschlüsse
- Wer hat die Kassenprüfung vorgenommen?
- Wann und wo hat die Kassenprüfung stattgefunden?
- Wer hat daran teilgenommen?
- Form der Buchführung im Verein
- Welche Unterlagen haben konkret vorgelegen?
- Wie haben die Kassenprüfer die Unterlagen geprüft?
- Enthält der Kassenprüfbericht sonstige Erklärungen der Kassenprüfer
- Zu welchem Ergebnis hat die Kassenprüfung geführt?
- Empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands